

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuz jüngerer Linie.

No. 830.

 Inhalt: Landtagsabschied vom 20. Dezember 1913 für den am 29. Januar 1911 zusammengetretenen Landtag.

Landtagsabschied

vom 20. Dezember 1913

für den am 29. Januar 1911 zusammengetretenen Landtag.

Wir,

Heinrich der Siebenundzwanzigste,

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuz, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

urkunden hierdurch, daß Wir beschloffen haben, den am 29. Januar 1911 zusammengetretenen Landtag des Fürstentums mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode zu schließen und verfassungsmäßig zu verabschieden.

Ein unvergängliches Verdienst hat sich der Landtag erworben, indem er dem unter dem 8. Januar 1913 erlassenen Landtagswahlgesetze seine Zustimmung erteilte und damit dem bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung des § 1 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Mai 1874, durchbrochenen Grundsätze, daß sich die Minderheit des Landtags den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen hat, für die Zukunft dauernde Geltung sicherte, zugleich aber auch der Bildung und dem Besitze einen ihrer Bedeutung für den Staat entsprechenden Einfluß auf den Umfang der dem einzelnen Wähler zustehenden Stimmberechtigung einräumte.

Ausgegeben am 31. Dezember 1913.

26